



Einwohnergemeinde  
**Schüpfen**

# **Verordnung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen**

**der Einwohnergemeinde Schüpfen  
vom 14. März 2017**

inkl. Änderungen vom 1. Mai 2021

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>I. Allgemeines, Gesuche, Bewilligungen</b>            | 3            |
| <b>II. Benützungsregeln</b>                              | 6            |
| <b>III. Gebühren</b>                                     | 7            |
| <b>IIII. Schlussbestimmungen</b>                         | 8            |
| <br>   |              |
| <b>Anhang 1 Anlagespezifische Benützungsbestimmungen</b> |              |
| Anhang 1A Sporthalle                                     | 9            |
| Anhang 1B Aussenanlagen                                  | 12           |
| Anhang 1C Office   | 13           |
| Anhang 1D Schulräume / Schulküche                        | 13           |
| Anhang 1E Schwimmbad                                     | 14           |
| <br>   |              |
| <b>Anhang 2 Gebühren</b>                                 |              |
| Anhang A+B Sporthalle und Aussenanlagen                  | 15           |
| Anhang C+D Schulräume                                    | 16           |
| Anhang E Schwimmbad                                      | 17           |
| Anhang F Übrige Bestimmungen/Erläuterungen zu Gebühren   | 17           |

## Verordnung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen

### 1. Allgemeines

- Geltungsbereich     Art. 1**     <sup>1</sup> Die sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Sportanlagen und Schulräume Schüpfen gelten als öffentliche Anlagen und können von Vereinen und Organisationen genutzt werden. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:
- Sportbereich:
- Sporthalle inkl. Garderoben/Duschen im EG Schulbereich
  - Aussenanlagen zur Sporthalle inkl. Rasenplatz
  - Mehrzweckraum zwischen Schule (EG) und Sporthalle (OG)
  - Office (EG) im Zusammenhang mit einer Veranstaltung
  - Schwimmbad inkl. Garderoben/Duschen/WC; ohne Badibeizli<sup>1</sup>
- Schulbereich:
- Schulräume
  - Gymnastikraum im Kindergarten
  - Mostikeller (vorderer Teil)
  - Schulküche und Aula
- <sup>2</sup> Wer Gemeindeanlagen oder –räume zum Gebrauch überlassen erhält, unterliegt dieser Verordnung.
- Zuständigkeit     Art. 2**     <sup>1</sup> Für die Organisation und Bewilligung der Vermietung der Schulräume ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Erforderlich ist die Absprache mit der Schulleitung. Die Aufsicht der Schulräume obliegt der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Für die Organisation und Bewilligung der Vermietung der Sporthalle und Teilen des Schwimmbades<sup>2</sup> ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Für die Vermietung von Teilen des Schwimmbades gelten die in Anhang 1 E und 2 E genannten Bedingungen und Beträge<sup>3</sup>.
- <sup>3</sup> Die Überwachung des Betriebes der Sportanlagen<sup>4</sup> obliegt unter Mithilfe der Hauswarte und in Rücksprache mit dem Ausschuss der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission.
- <sup>4</sup> Für das Schwimmbad sind - nach Rücksprache mit dem/der BademeisterIn (Sicherheit / Organisation) und den Pächtern - der Schwimmbadausschuss und die Sicherheitskommission zuständig.<sup>5</sup>
- <sup>5</sup> Über die Bewilligung von Grossanlässen (Definition: Wenn länger als 3 Tage (inkl. Tage für Auf- und Abbau) und/oder mehr als 500 Besucher und Teilnehmer erwartet werden) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission. Sofern der Schulbetrieb betroffen wird, ist die Schulleitung anzuhören. Für das Schwimmbad werden keine Grossanlässe im Sinne der Definition bewilligt.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>2</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>3</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>4</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>5</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>6</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

|                           |               |  |
|---------------------------|---------------|--|
| Zuständigkeit             | <b>Art. 2</b> | <sup>5</sup> Im Streitfall oder bei Reklamationen entscheidet die zuständige Kommission <sup>7</sup> . Bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat <sup>8</sup> .  |
| Gesuche                   | <b>Art. 3</b> | <p><sup>1</sup> Alle Benützer haben unabhängig von der Belegungsart<sup>9</sup> ein Gesuch einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Es muss das offizielle Gesuchsformular verwendet werden. Dieses ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie befinden sich auch im Online-Service auf der Homepage der Gemeinde Schüpfen (<a href="http://www.schuepfen.ch">www.schuepfen.ch</a>).</p> <p><sup>3</sup> Die Reservation für die Sporthalle kann ebenfalls via Benutzerlogin über das online Raumreservationssystem der Gemeinde getätigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Es werden keine provisorischen Reservationen vorgenommen.</p> <p><sup>5</sup> Es bleibt der Gemeindeverwaltung vorbehalten, die Vermietung der Räumlichkeiten abzulehnen. Bei unsachgemässer Benützung kann eine zukünftige Vermietung der Räume abgelehnt werden.</p> |
| Zeitpunkt der Einreichung | <b>Art. 4</b> | <p><sup>1</sup> Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor der Belegung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.</p>   |
| Bewilligungen             | <b>Art. 5</b> | <p><sup>1</sup> Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennt der Gesuchsteller die Benützungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Grossanlässen ist dem Merkblatt für Veranstalter von Grossanlässen in der Sporthalle und den dazugehörenden Räumlichkeiten besondere Beachtung zu schenken.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsbewilligung gilt nur für den Bewilligungsnehmer und ist nicht auf Andere übertragbar. Untervermietungen sind nicht gestattet.</p>   |
| Einzelbewilligung         | <b>Art. 6</b> | Diese erfolgen in der Regel in der Reihenfolge der Gesuchseingänge oder der online Reservierung.   |
| Dauerbelegung             | <b>Art. 7</b> | <p><sup>1</sup> Diese gilt in der Regel für ein Semester:<br/>Sommer: Ende Frühlingsferien - Ende Herbstferien (W 17 – 41) Winter: Ende Herbstferien – Ende Frühlingsferien (W 42 – 16)</p> <p><sup>2</sup> Für das Schwimmbad wird keine Dauerbelegung erteilt.<sup>10</sup></p>  |
| Spezialbewilligungen      | <b>Art. 8</b> | <p><sup>1</sup> Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlichen Bewilligungen (z. B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Tombola, Lotto etc.) ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen.</p>   |

<sup>7</sup> Präzisiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>8</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>9</sup> Präzisiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>10</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

<sup>2</sup> Für das Schwimmbad gelten die in Anhang 1 E genannten Bedingungen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Benutzer.

|                              |                |   |
|------------------------------|----------------|---|
| Widerruf                     | <b>Art. 9</b>  | <p>Eine erteilte Benützungsbewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Sicherheit der Benutzer oder Anlagen nicht gewährleistet werden kann<sup>11</sup></li><li>• die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten</li><li>• die Benutzer in grober Weise gegen die vorliegende Verordnung verstossen</li><li>• begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegende Bedürfnisse bestehen</li></ul>   |
| Bussgeld                     | <b>Art. 10</b> | <p>Ist ein Widerruf der Bewilligung nicht mehr möglich, weil bspw. der Verstoß erst nach dem Durchführen des Anlasses festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, ein Bussgeld auszusprechen. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.</p>  |
| Annulation Einzelbewilligung | <b>Art. 11</b> | <p><sup>1</sup> Absagen von Anlässen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Es werden folgende Kosten verrechnet:</p> <p>Schulräume:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass: 20% der Benützungsgebühr, mind. Fr. 20.00, max. Fr. 60.00</li><li>b) Absagen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass: 100% Benützungsgebühr</li></ul> <p>Sporthalle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Absagen bis 8 Wochen vor dem Anlass: Pauschale Bearbeitungsgebühr von Fr. 60.00</li><li>b) Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass: 50% der Benützungsgebühr</li><li>c) Absagen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass: 100% der Benützungsgebühr</li></ul> |
| Annulation Dauerbelegung     | <b>Art. 12</b> | <p><sup>1</sup> Annulationen von Dauerbelegungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Belegung bei Nichtgebrauch nicht rechtzeitig (bis Ende Februar oder Ende August) gekündigt und ist eine Weitervermietung nicht möglich, ist die Miete für das nächste Semester geschuldet.</p>  |
| Inkasso                      | <b>Art. 13</b> | <p><sup>1</sup> Mit dem Inkasso der Benützungsgebühren ist die Finanzverwaltung beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Ausstellung der Benützungsbewilligung.</p>  |

<sup>11</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

## 2. Benützungsregeln

|                                     |                |   |
|-------------------------------------|----------------|---|
| Verantwortlichkeiten                | <b>Art. 14</b> | <p><sup>1</sup> Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Bewilligungsinhaber.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsordnung gemäss den Anhängen ist einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Hauswarschaft und des Sicherheitspersonals<sup>12</sup> sind zu befolgen.</p> <p><sup>3</sup> Ausserordentliche Vorfälle sind der Hauswarschaft / dem Sicherheitspersonal Schwimmbad<sup>13</sup> unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Benützung sind sämtliche Türen abzuschliessen.</p>  |
| Schlüsselabgabe / Schlüsselrückgabe | <b>Art. 15</b> | <p><sup>1</sup> Vereine und Organisationen mit einer Dauerbelegung erhalten gegen ein Depot von Fr. 100.00 pro Schlüssel mit Quittung die nötige Anzahl</p> <p><sup>2</sup> Die Schlüssel sind persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar. Sie dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für verlorene Schlüssel sind durch den jeweiligen Besitzer zu tragen. Die Ersatzkosten werden mit dem Depot verrechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Schlüsselübergabe bei Einzelanlässen erfolgt durch die Hauswarschaft. Die notwendigen Schlüssel werden durch die Hauswarschaft im Schlüsselsafe deponiert und sind dort zu beziehen. Der Code zum Zugriff muss beim zuständigen Hauswart erfragt werden.</p> <p><sup>5</sup> Bei Aufgabe der Leiterfunktion oder Nichtgebrauch ist der Schlüssel der Gemeindeverwaltung umgehend zurück zu geben.</p> |
| Einführung                          | <b>Art. 16</b> | <p>Die Einführung in die örtlichen Benützungsvorschriften bei Einzelanlässen oder für neue, verantwortliche Leiter bei Dauerbelegungen erfolgt vorgängig durch die Hauswarschaft / das Sicherheitspersonal des Schwimmbads<sup>14</sup>.</p>  |
| Sorgfaltspflicht                    | <b>Art. 17</b> | <p><sup>1</sup> Das Material wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Benutzer sind für die sachgemässe Benützung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benützte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Allfällige Schäden sind dem zuständigen Hauswart / Sicherheitspersonal<sup>15</sup> unverzüglich zu melden. Für Schäden aus eigenem Verschulden haftet der Benutzer.</p> <p><sup>3</sup> Die Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bzw. der Hauswarschaft / des Sicherheitspersonals<sup>16</sup> sind einzuhalten.</p>   |
| Wegweisungsrecht                    | <b>Art. 18</b> | <p><sup>1</sup> Neben den Mitgliedern der zuständigen Kommissionen, der Hauswarschaft und dem Sicherheitspersonal<sup>17</sup> wird den verantwortlichen Leitern der Sportvereine beim regulären Trainingsbetrieb und bei Wochenendbelegungen in allen Räumen der Sporthalle und auf den Sportanlagen ein Wegweisungsrecht</p>  |

<sup>12</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>13</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>14</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>15</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>16</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

<sup>17</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

eingerräumt, das gegenüber von störenden Personen oder Personengruppen wirksam ist.

<sup>2</sup> Das Wegweisungsrecht besteht auch gegenüber Personen, die gegen die Benützungsvorschriften dieser Verordnung verstossen, welche die Aussen-sportanlagen bis zur Dämmerung und ausserhalb der Schulzeit oder einer Vereinstätigkeit benützen.

Haftung / Unfälle      **Art. 19**      <sup>1</sup> Für Unfälle auf den Anlagen und in den Räumen der Sportanlagen haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Bei unsachgemässer Handhabung von Material und Anlagen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung bei Unfällen und Schäden ab.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl des Eigentums der Benutzer. Die Bewachung der persönlichen Gegenstände obliegt den jeweiligen Benutzern.

Parkplatzordnung      **Art. 20**      <sup>1</sup> Die Benutzer sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die korrekte, gängige Parkordnung vor Ort eingehalten wird. Die gesetzlichen Sicherheitsabstände im Kreuzungsbereich sind einzuhalten. Wildes Parkieren in der Umgebung ist untersagt.

<sup>2</sup> Vor dem Haupteingang der Sporthalle ist nur das Be- und Entladen der Fahrzeuge erlaubt. Das Parkieren ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

<sup>3</sup> Die alternativen Parkplatzstandorte in der Umgebung sind zu berücksichtigen.

Fahrzeuge              **Art. 21**      <sup>1</sup> Zweiradfahrzeuge gehören in die Veloständer vor dem Pavillon. Es ist untersagt, Velos oder Trottinette im Windfang oder in den Garderoben zu parkieren.

<sup>2</sup> Nur Spielzeuge (Minitraktoren, Dreiradvelos, usw.) dürfen seitlich beim Haupteingang abgestellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

### 3. Gebühren

Benützungsgebühren      **Art. 22**      <sup>1</sup> Die Gebühren sind im Anhang 2 geregelt.

Gebührenbefreiung      **Art. 23**      <sup>1</sup> Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt insbesondere in folgenden Fällen:  
a) offizielle Anlässe der Gemeinde  
b) organisierte Anlässe der Schule

Zusätzliche Kosten Hauswarschaft / Ba-demeister/in<sup>18</sup>      **Art. 24**      Jeder Benützer hat die verursachten tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Feinreinigung-, Aufsichts- oder Pikettstunden der Hauswarschaft/ des Sicherheitspersonals, welche nicht mit dem ordentlichen Aufwand abgegolten sind, werden zusätzlich zu den jeweiligen Ansätzen in Rechnung gestellt.

<sup>18</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

#### **4. Schlussbestimmungen**

|                             |                |  |
|-----------------------------|----------------|--|
| Nicht geregelte<br>Gebühren | <b>Art. 25</b> | <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt Gebühren für Anlässe fest, die in der Verordnung nicht geregelt sind.  |
| Beschwerde                  | <b>Art. 26</b> | <sup>1</sup> Gegen die Entscheide der Gemeindeverwaltung in Zusammenhang mit der Benützung der Sport- und Schulanlagen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission Beschwerde erhoben werden.          |
| Inkrafttreten               | <b>Art. 27</b> | <sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.<br><br><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die bestehende Verordnung über die Benützung der Sport- und Schulanlagen vom 1. Juli 2015 aufgehoben. |

### **Genehmigung**

Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 13.05.2020 und per 01.05.2021 in Kraft gesetzt.

**Einwohnergemeinde Schüpfen**  
Gemeinderat

sig. Pierre-André Pittet  
Gemeindepräsident

sig. Patrik Schenk  
Gemeindeschreiber



## **Anhang 1      Anlagespezifische Benützungsbestimmungen**

### **Anhang A      Sporthalle**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Benützung               | Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.  |
| Priorität der Benützung | <ol style="list-style-type: none"><li>1    Einwohnergemeinde</li><li>2a  Schule</li><li>2b  Ortsvereine</li><li>3    Auswärtige Vereine</li><li>4    Veranstaltungen</li></ol>   |
| Benützungszeiten        | <p>Sämtliche Sportanlagen stehen der Schule während der Schulzeit im Rahmen des Stundenplans von Montag bis Freitag bis 17.30 Uhr zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen durch andere Organisationen während der Schulzeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Schulleitung.</p> <p>Die Vereine benützen die Anlagen von Montag bis Freitag in der Regel ab 17.30 Uhr und am Wochenende. Einzelbewilligungen, welche Dauerbelegungen von Vereinen tangieren, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Vereine.</p> <p>Die Anlagen müssen bis spätestens 30 Minuten nach der bewilligten Belegung verlassen und alle Eingänge abgeschlossen sein. Ebenfalls sind alle Lichter zu löschen.</p> <p>Bei Einzelanlässen ist der früheste Mietbeginn in der Regel um 06.00 Uhr, dies aus Rücksichtnahme auf die umliegende Nachbarschaft der Wohnzone. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.</p> |
| Sperrzeiten             | <p>Sperrzeiten für die Sporthalle inkl. Nebenräume wie Office, Theorieraum, Duschen, Garderoben etc.) und Garderoben und Aussenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 1 Woche während der Frühjahrsreinigung</li><li>- Karfreitag, Ostern</li><li>- Auffahrt</li><li>- Pfingsten</li><li>- Weihnachtstage (24. – 26. Dezember)</li><li>- Neujahrstage (31. Dezember – 2. Januar)</li><li>- Bei Bedarf gemäss Weisung der Behörden</li></ul>  |
| Belegungsplan           | <p>Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils für die Sporthalle jedes Semester einen Belegungsplan.</p> <p>Wird bis Ende Februar resp. Ende August von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Semester verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.</p> <p>Werden seitens Vereine Änderungen gewünscht, haben sich die betroffenen Vereine gegenseitig abzusprechen. Kann keine Einigung erzielt werden, hilft der Ausschuss der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission mit, eine entsprechende Einigung zu erzielen.</p>  |
| Zugang                  | Das Gebäude wird durch den Haupteingang betreten und wieder verlassen. Die obere Eingangstüre gegen das Primarschulhaus ist kein Zugang zu den Hallen und Garderoben.  |
| Sportbetrieb            | <p>Es ist ein disziplinierter Sportbetrieb zu führen. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die LeiterInnen oder deren Stellvertreter verantwortlich.</p> <p>Die Leiter kontrollieren vor dem Verlassen die benutzten Räume und Anlagen.</p>  |

## BenVo Sport- und Schulanlagen der Einwohnergemeinde Schüpfen

Wird die zugewiesene Belegung vom Verein zu wenig oder gar nicht benützt, kann die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Betroffenen Änderungen vornehmen oder die Bewilligung entziehen. Die Räumlichkeiten werden in diesem Fall zur weiteren Benützung freigegeben.

|                   |   |
|-------------------|---|
| Vorraum / Galerie | Sport wird in den Hallen betrieben. Im Vorraum und auf der Galerie herrscht Ruhe und Ordnung.   |
| Zuschauer         | Zuschauer auf der Galerie sind willkommen, wenn sie nicht stören. Sollten vereinzelte Personen stören, sind sie von den Trainingsleitern -/innen wegzuweisen. Im Wiederholungsfall sind sie mit Name und Adresse der Gemeindeverwaltung zu melden, damit weitere Schritte unternommen werden können.  |
| Schuhwerk         | Für Aussenanlagen und Sporthalle dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenützung bestimmt sind und nicht abfärben, oder barfuss betreten werden.<br><br>Aussenschuhe sind vor dem Eintritt ins Gebäude und zu den Garderoben zu reinigen.   |
| Bodenabdeckung    | Bei speziellen Veranstaltungen ist der Boden durch den Veranstalter mit der vorgesehenen Abdeckung unter Anleitung des zuständigen Hauswartes abzudecken. Der Bewilligungsnehmer hat dem Hauswart 5 Personen für das Aus- und Einrollen der Bodenabdeckmatten zur Verfügung zu stellen.<br><br>Es wird eine Pauschale verrechnet. In der Pauschale sind Materialkosten und das Klebeband enthalten.   |
| Verbote           | <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Rauchen in allen Räumen.</li><li>- Das Trinken von alkoholischen Getränken in allen Räumen und auf allen Aussenanlagen;</li><li>- Das Essen und Trinken auf den Spielflächen der Sporthalle und des Kombiplatzes sowie auf der Galerie.</li></ul> <p><b>Ausnahmen</b> können von der Gemeindeverwaltung bei Meisterschaften, Turnieren, Kursen o.ä. und bei Festbetrieb mit bestimmten Auflagen und gegen eine zusätzliche Gebühr bewilligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Deponieren von Getränkeflaschen auf dem Hallenboden (erlaubt sind: Korridor oder Geräteraum)</li><li>- Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Sporthalle</li><li>- Das Betreten der Sporthalle mit Strassenschuhen, mit Nagel-, Fussball- oder anderen für den Boden schädlichen Schuhen (wie Inline-Skates oder Rollschuhe etc.)</li><li>- Das Fussballspielen mit Lederbällen in den Hallen</li><li>- Das Verwenden von Harzen oder anderen Haftstoffen aller Art bei Ballspielen</li><li>- Spielbälle für den Aussenbetrieb in den Hallen zu verwenden</li><li>- Im Freien benützte Geräte ungereinigt zu versorgen</li><li>- Aufgeweichte oder mit Verbot belegte Anlagen zu benützen</li><li>- Veränderungen an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen sowie an Lautsprecheranlagen vorzunehmen</li><li>- Notausgänge ohne drohende Gefahr zu öffnen</li></ul> <p>Die Bewilligungsnehmer sind für die Einhaltung der Verbote verantwortlich.</p> |
| Festwirtschaft    | Wird eine Festwirtschaft angeboten, kann das Office dazu gemietet werden. Grundsätzlich ist der Konsum von Alkohol verboten. In Ausnahmefällen kann bei der Schulkommission eine Bewilligung zum Alkoholkonsum beantragt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Alkoholverkauf sind einzuhalten.   |

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

|  |  |
|--|--|
| Schäden / Defekte / Reparaturen / Verluste | <p>Jegliche Schäden an Gebäude, festen und mobilen Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.</p> <p>Defekte Kleinsportgeräte sind im Leiterraum im entsprechenden Gefäss zu deponieren und es ist eine Schadenmeldung auszufüllen und beizulegen.</p> <p>Für Reparatur- und Ersatzkosten haften die Verursacher und solidarisch mit ihnen die Bewilligungsempfänger.</p> <p>Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.</p>  |
| Ausleihe Geräte                            | <p>Geräte werden nur auf Gesuch hin und mit entsprechender Bewilligung ausgeliehen. Der Gesuchsteller trägt die volle Verantwortung.</p>   |
| Garderoben                                 | <p>Die Zuteilung der Garderoben wird durch den Belegungsplan geregelt. Die Leiter/Leiterinnen sind dafür besorgt, dass alle Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Kleider und Gegenstände sind sofort in das entsprechende Gefäss im Leiterraum zu legen.</p>  |
| Sanität                                    | <p>Ein 1. Hilfe-Kasten und ein Telefon sind in der LehrerInnengarderobe vorhanden. Mit dem Material ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Es dürfen keine (privaten) Vorräte aus dem Kasten angelegt werden. Auf Sauberkeit und Ordnung ist auch (vor allem) beim Sanitätsmaterial zu achten.</p>  |
| Technische Vorschriften                    | <p>Die Instruktion für die Benützung der technischen Anlagen wie Trennwand, Anzeigetafel, Office, Licht, Wasser etc. erfolgt durch die Hauswirtschaft.</p> <p>Diese dürfen nur durch die instruierten und verantwortlichen Personen bedient werden.</p>  |
| Reinigung                                  | <p>Durch den Bewilligungsnehmer hat eine Schlussreinigung zu erfolgen:</p> <p>Reinigungs- und Verbrauchsmaterial werden zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich im Schrank des Office.</p> <p>Garderoben:     - Boden besenrein<br/>                      - Kübel leeren<br/>                      - grössere Verunreinigungen beseitigen.</p> <p>Sanitäranlagen: - Kübel leeren<br/>                      - Boden besenrein.</p> <p>Sporthalle:       - Licht auf 50 % einstellen.</p> <p>Allgemein:       - Eingangsbereich, Korridore, Galerie sind besenrein zu reinigen.<br/>                      - Kübel leeren<br/>                      - grössere Verunreinigungen beseitigen.<br/>                      - Aschenbecher in den vorgesehenen Metallkübel leeren.<br/>                      - Alle Aussentüren, inkl. Notausgänge abschliessen.</p> <p>Abfall:            Säcke mit Gebührenmarken versehen und in bereitgestellten Container werfen oder Säcke in Container werfen und mit einer Container-Gebührenmarke versehen.</p> <p>                      Gebühren- und Containermarken können in den Verkaufsläden der Gemeinde Schüpfen bezogen werden.</p> |

## **Anhang B**

### **Aussenanlagen**

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Benützung               | Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.   |
| Priorität der Benützung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Einwohnergemeinde</li><li>2a Schule</li><li>2b Ortsvereine</li><li>3 Auswärtige Vereine</li><li>4 Veranstaltungen</li></ol>   |
| Benützungszeiten        | <p>Die Aussensportanlagen können auch parallel zur Sporthalle belegt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Vereine, welche eine Halle zugeteilt haben und zusätzlich mit ihrer sportlichen Aktivität die Aussensportanlagen belegen wollen, andere Vereine dadurch nicht blockieren.</p> <p>Die Aussensportanlagen stehen ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch die Vereine auch der Öffentlichkeit bis zur Dämmerung ohne spezielle Bewilligung zur Verfügung.</p>  |
| Sperrzeiten             | <p>Analog Sperrzeiten Sporthalle.</p> <p>Die Rasenplatzbenützung kann durch die Hauswarschaft zwecks Pflege oder Schonung bei andauerndem Regenwetter oder Tauwetter für gewisse Zeiten gesperrt werden, dies bei Bedarf auch kurzfristig.</p> <p>Der zuständige Hauswart legt die Sperrzeiten fest und teilt dies mittels Verbotstafeln den Benützern mit.</p>   |
| Belegungsplan           | <p>Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils für die Sporthalle jedes Semester einen Belegungsplan.</p> <p>Wird bis Ende Februar resp. Ende August von keiner Seite eine Änderung verlangt, so wird die Bewilligung ohne neues Gesuch um ein weiteres Semester verlängert. Nach Möglichkeit ist auf Kontinuität zu achten.</p> <p>Werden seitens Vereine Änderungen gewünscht, haben sich die betroffenen Vereine gegenseitig abzusprechen. Kann keine Einigung erzielt werden, hilft der Ausschuss der Schulkommission mit, eine entsprechende Einigung zu erzielen.</p> |
| Schuhwerk               | <p>Für Aussenanlagen und Sporthalle dürfen nicht die gleichen Schuhe benützt werden.</p> <p>Die Aussenanlagen dürfen mit Nocken- bzw. Fussballschuhen (Rasenfeld) oder mit Spikes bis 6mm (kunststoffbelegte Flächen) betreten werden.</p>  |
| Spielrichtung           | Sie ist stets so zu wählen, dass die Hallen- und Schulraumfassade möglichst nicht im „Schussfeld“ ist. Dies gilt insbesondere für die Storen, die sehr empfindlich sind. Die Reparaturen nach Beschädigungen werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt.   |
| Tore                    | Die Fussballtore sind nach jeder Lektion oder Trainingseinheit mit der Kette und dem Schloss zusammen zu fügen und neben dem Hartplatz zu deponieren.   |

## **Anhang C**

### **Office**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Benützungszeiten          | Das Office in der Sporthalle kann im Zusammenhang mit Sportanlässen, Kursen und bei Festbetrieb mitbenutzt werden.  |
| Reinigung<br>Küche/Office | Durch den Bewilligungsnehmer hat eine Grob Schlussreinigung zu erfolgen:<br>Die Küche ist gründlich zu reinigen. Reinigungs- und Verbrauchsmaterial werden zur Verfügung gestellt. Diese befinden sich im Schrank des Office. <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle Geräte reinigen</li><li>2. Kochfeld reinigen; Vorsicht wegen Kratzern</li><li>3. Dampfabzug reinigen</li><li>4. Sämtliche Oberflächen reinigen</li><li>5. Kühlschrank reinigen, abschalten und Türe offen lassen</li><li>6. Geschirrspüler offen lassen</li><li>7. Abfall leeren, neue Säcke bereit stellen</li><li>8. Boden feucht aufnehmen</li><li>9. Tische und Stühle reinigen und am Aufbewahrungsort versorgen</li><li>10. Defektes oder fehlendes Material melden</li></ol> |

## **Anhang D**

### **Schulräume / Schulküche**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Benützung               | Die Schulräume stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung.  |
| Benützungszeiten        | Ausserhalb der Unterrichtszeiten können diverse Schulräume ab 17.30 Uhr bis in der Regel um 23.00 Uhr benützt werden. Die Räumlichkeiten und Eingänge müssen nach der Benützung abgeschlossen werden.  |
| Sorgfaltspflichten      | Die Benützung hat sich stets nach Art und Eignung der Räume zu richten. Jedermann ist gehalten, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen und die Räume ordnungsgemäss zu benützen.  |
| Haftung                 | Die Benützer der Schulräume haften für die von ihnen verursachten Schäden.   |
| Rauchverbot             | In allen Räumen herrscht Rauchverbot.  |
| Reinigung Allgemein     | Alle Räume sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Die Instruktionen der Hauswertschaft sind zu befolgen.  |
| Reinigung<br>Schulküche | <ul style="list-style-type: none"><li>- Küchenwäsche muss mitgebracht werden</li><li>- Sämtliche Lebensmittel und sonstige Materialien stehen nicht zur Verfügung. Ausnahme: Gewürze<br/>⇒ Ansonsten nach Absprache</li><li>- Defektes Material der Lehrerin melden</li></ul> <p>Aufräumarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Speiseresten mitnehmen</li><li>- Backöfen nach Gebrauch reinigen</li><li>- Glas und Blechdosen im Vorratsraum entsorgen</li><li>- Kompost und Abfall mitnehmen oder im Container entsorgen</li><li>- Kücheninventar nach Farben und Fotos kontrollieren</li><li>- Küchenboden wischen und feucht aufnehmen</li></ul> |

## BenVo Sport- und Schulanlagen der Einwohnergemeinde Schüpfen

Esszimmer:

- Tischordnung wiederherstellen, Tische reinigen
- Stühle aufrecht auf die Tische stellen
- Boden wischen

Abwaschmaschine:

- Die Abwaschmaschine nur für Essgeschirr und Essbesteck verwenden
- Die Abwaschmaschine kann unabhängig vom Hauptschalter in Betrieb genommen werden

Vor dem Verlassen der Schulküche den Hauptschalter abschalten und die Fenster schliessen.

**Schlüsselübergabe** Die Schlüssel sind persönlich und dürfen auch vereins- oder schulintern nicht weitergegeben werden.  
Die Schlüssel werden von den zuständigen Hauswarten ausgehändigt.  
Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Benützungsvorschriften der Schulen.

### **Anhang E            Schwimmbad<sup>19</sup>**

**Benützung** Das Schwimmbad steht grundsätzlich der Schule und den Ortsvereinen sowie der Öffentlichkeit zur Benützung offen.

**Priorität der Benützung**

- 1     Einwohnergemeinde
- 2a    Schule
- 2b    Ortsvereine
- 3     Veranstaltungen der Schwimmbadkommission und / oder des Pächters
- 4     Angebote von Wassersportkursen

**Nutzung durch Schulen und Ortsvereine** Gemeindeschulen und Ortsvereine können das Schwimmbad für Sportunterricht resp. Trainingseinheiten während maximal 90 Minuten pro Einheit kostenlos benutzen. Das gleiche gilt für SLRG- Kurse.

Die Benutzung ist spätestens 24 Std vor Beginn des Trainings bei dem / der BademeisterIn anzumelden und abzusprechen. Der Freizeitbetrieb muss in vernünftigem Umfang weitergeführt werden können.

**Kommerzielle Nutzung** Kommerzielle Wassersportkurse können gegen Entgelt gemäss Benützungsverordnung Anhang 2 Absatz D bewilligt werden.  
Die Kursanbieter sind für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich. Sie stellen das benötigte Sicherheitspersonal. Es gelten die Regeln der SLRG.  
Die Kursteilnehmer schulden zusätzlich den Eintritt.  
Kommerzielle Kurse sind an Vormittagen oder in Randzeiten anzubieten. Die Kursdauer darf in der Regel 5 Tage zu je 90 Minuten nicht überschreiten.  
Der Freizeit-Badebetrieb ist mit Einschränkung zu gewährleisten.  
Andere kommerzielle Nutzungen ausserhalb des Pachtvertrags sind ausgeschlossen.

**Benützungszeiten** Die Benützungszeiten richten sich nach den regulären Öffnungszeiten des Schwimmbads. Diese sind auf der Website der Gemeinde publiziert.

**Benützungsregeln** Für die Sicherheit von Benutzern und Anlagen sowie der Sauberkeit gelten die Bestimmungen der Benützungsverordnung „2. Benützungsregeln“ sinngemäss sowie die Badeordnung.

<sup>19</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

## Anhang 2      Gebühren

### A + B              Sporthalle und Aussenanlagen

Die Ansätze verstehen sich pro Einzelhalle

#### Dauerbelegung

|               |                    |       |                 |                 |
|---------------|--------------------|-------|-----------------|-----------------|
| Dauerbelegung | Ortsvereine        | 80.-  | je Wochenstunde | Junioren gratis |
|               | Auswärtige Vereine | 500.- | je Wochenstunde |                 |

#### Einzelbelegung

|  |  |       |                   |   |
|--|--|-------|-------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- ord. Meisterschaft</li> <li>- Ligaspiele</li> <li>- vereinsinterne Trainings o-<br/>der nicht kommerzielle<br/>Vereinsanlässe</li> <li>- Plauschmeistersch. oder –<br/>turniere</li> <li>- Cupspiele</li> </ul> | Ortsvereine                                  | 40.-  | bis 4 Std. brutto |   |
|  |  | 60.-  | ganzer Tag        |   |
|  |  | 90.-  | Weekend           |   |
|  | Auswärtige Vereine                           | 80.-  | Bis 4 Std. brutto |   |
|  |  | 120.- | ganzer Tag        |   |
|  |  | 180.- | Weekend           |   |
| Turniere / Kurse   | Ortsvereine                                  | 80.-  | bis 4 Std. brutto |   |
|  |  | 120.- | ganzer Tag        |   |
|  |  | 180.- | Weekend           |   |
|  | Auswärtige Vereine i.V.<br>eines Ortsvereins | 120.- | bis 4 Std. brutto | Verantwortliche/r<br>eines Ortsverei-<br>nes ist anwe-<br>send!<br>Keine Schlüssel-<br>übergabe |
|  |  | 180.- | ganzer Tag        |   |
|  |  | 270.- | Weekend           |   |
|  | Auswärtige Vereine                           | 160.- | bis 4 Std. brutto |   |
|  |  | 240.- | ganzer Tag        |   |
|  |  | 360.- | Weekend           |   |

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

**Festbetrieb**

|                                  |                    |       |                    |  |
|----------------------------------|--------------------|-------|--------------------|--|
| Festbetrieb (kommerziell)        | Ortsvereine        | 400.- | pro Tag während    | Hallenboden-abdeckung obligatorisch!°° |
|                                  | auswärtige Vereine | 800.- | pro Tag während    |  |
| Einrichten und Abbau Festbetrieb | Ortsvereine        | 300.- | für Einrichten und | ganzer Tag                             |
|                                  |                    | 150.- | für Einrichten und | ab 17.30 Uhr                           |
|                                  | auswärtige Vereine | 600.- | für Einrichten und | ganzer Tag                             |
|                                  |                    | 300.- | für Einrichten und | Ab 17.30 Uhr                           |

|                 |          |       |          |                                |
|-----------------|----------|-------|----------|--------------------------------|
| Hallenabdeckung | 1 Halle  | 200.- | Pauschal | inkl. Materialkosten Klebeband |
|                 | 2 Halle  | 350.- | Pauschal |                                |
|                 | 3 Hallen | 500.- | Pauschal |                                |

**Diverses**

|   |  |                                |   |                              |
|---|--|--------------------------------|---|------------------------------|
| Office<br>Im Zusammenhang mit           | Meisterschaft, Turnieren, Kursen o.ä. mit Festwirtschaft.            | 35.-                           | Bei wiederholter, unsachgemässer Rückgabe (gemäss Checkliste) kann ein Depot von Fr. 70.00 verlangt werden. |                              |
|   | vereinsinternen Trainings<br>Ortsvereine                             | gratis                         |   |                              |
|   | vereinsinternen Trainings<br>Auswärtige Vereine                      | 35.-                           |   |                              |
| Mehrzweckraum                           | Im Zusammenhang mit Meisterschaft, Turnieren, Kursen und Festbetrieb | gratis                         |   | Keine Dauervermietung        |
|   | Ortsvereine - sonstige Benutzung                                     | gratis                         |   |                              |
|   | Auswärtige Vereine - sonstige Benutzung                              | 50.-                           | pro halber Tag oder Abend   |                              |
| Nur Aussensportanlagen inkl. Rasenplatz | Ortsvereine und auswärtige Vereine                                   | 50% des einfachen Hallentarifs |   | Inkl. Duschen und Garderoben |
| Anzeigetafel                            | Ortsvereine und auswärtige Vereine                                   | 50.-                           | Pauschal  |                              |
| Verpflegung auf Galerie                 | Ortsvereine und auswärtige Vereine                                   | 70.-                           | Pauschal  |                              |



**C + D Schulräume und Schulküche (alle Standorte)**

| Was  | Wer   | Kosten (CHF)     | Dauer                          | Bemerkung                    |
|--|---|------------------|--------------------------------|------------------------------|
| Gymnastikraum im Kindergarten<br>Pavillon<br>Schulzimmer<br>Aula | Ortsvereine oder einheimische Personen      | 40.-             | je Wochenstunde und Semester   | Dauerbelegung                |
|  |   | gratis           | für Einzelbenutzung bis 4 Std. |                              |
|  |   | 60.-             | Einzelbenutzung ganzer Tag     |                              |
|  | Auswärtige Vereine oder auswärtige Personen | 250.-            | je Wochenstunde und Semester   | Dauerbelegung                |
|  |   | 60.-             | für Einzelbenutzung bis 4 Std. |                              |
|  |   | 120.-            | Einzelbenutzung ganzer Tag     |                              |
| Kommerzielle Nutzung   | Fr. 20.-                                    | pro Wochenstunde |                                |                              |
| Mostikeller  | Ortsvereine oder einheimische Personen      | gratis           |                                |                              |
|  | Auswärtige Vereine oder auswärtige Personen | 100.-            | pro Tag (Sa/So)                |                              |
|  | Kommerzielle Nutzung                        | 20.-<br>40.-     | Bis 4 Std. ganzer Tag          | Ab dem 5. Tag 50% des Tarifs |
| Schulküche   | Ortsvereine oder einheimische Personen      | gratis           |                                |                              |
|  | Kommerzielle Nutzung                        | 20.-<br>160.-    | pro Wochenstd. ganzer Tag      |                              |

**E Schwimmbad<sup>20</sup>**

|               |  |        |   |                        |
|---------------|--|--------|---|------------------------|
| Schwimmbecken | Ortsvereine oder einheimische Personen | Gratis |   |                        |
|               | Kommerzielle Nutzung                   | 20.-   | <b>Pro Bahn /Sprungbecken und Trainings-einheit</b> | Keine Dauervermietung. |

**F Übrige Bestimmungen und Erläuterungen zu den Gebühren**

Juniores Alle vorgenannten Miet-Tarife (ohne Dauerbelegung Ortsvereine) werden um 50% reduziert, wenn es sich um reine Schüler/Junioren-Veranstaltungen handelt. (Definition Juniores: bis Alter 21)

Generell In den Miettarifen ist die ordentliche Reinigung, Strom, Wasser und Heizung inbegriffen.

<sup>20</sup> Ergänzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.05.2020

**BenVo Sport- und Schulanlagen**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

a.o. Aufwände

**Nachreinigung**

Ausserordentliche Verschmutzungen (insbes. Bei Turnier- und Festbetrieb, inkl. Abdeckmatte) werden vom Hauswart gereinigt und mit einem Stundenansatz gemäss Gebührenreglement separat in Rechnung gestellt.

**Strombezüge**

Strombezüge für zusätzlich installierte Beleuchtungskörper, Maschinen und Apparate werden mit einer Pauschale oder bei Grossanlässen nach effektivem Aufwand verrechnet.

**Reinigung Galerie**

Wird die Ausnahme von der Jugend-, Kultur- und Sozialkommission für das Verpflegen auf der Galerie erteilt, ist eine Gebühr für den zusätzlichen Reinigungsaufwand geschuldet.

**Pikettdienst Hauswart**

Wird vom Mieter oder der Mieterin die Anwesenheit der Hauswarschaft während des Anlasses in Form eines Pikettdienstes gewünscht, wird ein Stundenansatz gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Kehricht

Die Kehrichtentsorgung ist Sache des Bewilligungsnehmers.

Bussgeld

Bei Verstoss gegen diese Verordnung kann wie folgt ein Bussgeld ausgesprochen werden:

|                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| Erstmaliger Verstoss:     | schriftliche Verwarnung |
| Zweitmaliger Verstoss:    | Fr. 100.00              |
| Ab Drittmaligem Verstoss: | Fr. 200.00*             |

\* Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zum Entzug/Verweigerung der Bewilligung

Übergabe

Die Räume und Anlagen werden den Mietern beim erstmaligen Benützen durch den Hauswart übergeben. Er orientiert auch über die zu beachtenden feuerpolizeilichen Massnahmen.

Inkraftsetzung

Anhang 2 ist integrierender Bestandteil der Verordnung für die Benützung der Sport- und Schulanlagen vom 14. März 2017 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Änderungen wurden durch den Gemeinderat am 13. Mai 2020 genehmigt und per 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt.